



Rosenstrasse 29
3800 Interlaken

tel +41 33 8 270 270
fax +41 33 8 270 271

mail triva@triva.ch
web www.triva.ch

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG

WAS SIE JETZT ANPACKEN MÜSSEN

Am 1. Januar 2020 tritt die STAF – die aus der Reform der Unternehmenssteuer und aus der Zusatzfinanzierung der AHV besteht – in Kraft. Unternehmen müssen jetzt handeln, damit sie bis dahin mögliches Optimierungspotenzial der STAF ausschöpfen können.

Bisherige Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen, die sogenannten Statusgesellschaften, werden aufgehoben. Künftig gelten für alle Unternehmen – für Grosskonzerne wie für KMU – die gleichen Besteuerungsregeln. Die finanzielle Situation der AHV wird durch die STAF wesentlich verbessert, was dazu beiträgt, die Renten der AHV zu sichern.

Zusatzfinanzierung der AHV

Ab dem Jahr 2020 erhält die AHV pro Jahr zusätzlich 2 Milliarden Franken. 1,2 Milliarden davon tragen die Unternehmen und die Versicherten. Erstmals seit über 40 Jahren werden die Beiträge für die AHV angehoben: um 0,3 Prozentpunkte. Der Beitragssatz von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird um je 0,15 Prozent erhöht, also um je 1.50 Franken auf 1000 Franken Bruttolohn.

Jetzt die Weichen stellen

Mit Blick auf die steuerlichen Neuerungen sollten Unternehmen noch in diesem Jahr handeln, um mögliches Optimierungspotenzial auszuschöpfen. Für internationale Konzerne, die bisher weniger Steuern als inländische Firmen bezahlten –

sogenannte **Statusgesellschaften** –, fällt die privilegierte Besteuerung weg; sie zahlen künftig mehr Steuern. Für sie gelten aber als Übergangsmassnahme Ersatzlösungen für die **Aufdeckung stiller Reserven**. Und neu haben auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anspruch auf eine **pauschale Steueranrechnung**. Ausserdem können Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz

verlegen, in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen auf aufgedeckte stille Reserven profitieren. Diese Unternehmen sollten ihre Unternehmensstruktur genau unter die Lupe nehmen; sie können die Steuererhöhung mit den richtigen Weichenstellungen um einige Jahre hinausschieben.

Abzugsmöglichkeiten prüfen

Ordentlich besteuerte Gesellschaften zahlen wegen der geplanten und teilweise markanten Gewinnsteuersenkung in den Kantonen künftig deutlich weniger Steuern. Sie haben zusätzliches Potenzial zur Steuersenkung durch weitere Massnahmen. So wird mit der neu eingeführten **Patentbox** der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten auf kantonaler

INHALT

- Steuerreform und AHV-Finanzierung: Was Sie jetzt anpacken müssen
- Scheinselbstständigkeit: Tipps für Selbstständigerwerbende
- Flexible Arbeitszeiten: Welches Arbeitszeitmodell passt zu Ihrem Unternehmen?
- Kurznews

Ebene künftig reduziert besteuert. Prüfen Sie, ob Sie patentierte oder patentierbare Immaterialgüter im Betriebsvermögen führen. Für Software kann die Patentbox allerdings nicht verwendet werden. Die meisten Kantone sehen zusätzlich den neuen möglichen Sonderabzug von 50 Prozent für **Forschung und Entwicklung** vor. Die Kantone können ausserdem das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen. Der Kanton Zürich sieht ausserdem einen zusätzlichen Abzug für Eigenfinanzierung vor.

Sitzverlegung kann sich lohnen

Infolge der unterschiedlichen Senkungen der Gewinnsteuersätze in den Kantonen rückt möglicherweise auch eine Sitzverlegung an einen steuergünstigeren Standort in den Fokus. Je nach Kanton wird die Auszahlung einer Dividende steuerlich attraktiver. Schauen Sie sich Ihre Entlohnungsstruktur an – möglicherweise fahren Sie mit einem anderen Verhältnis zwischen Lohn und Dividende steu-

erlich künftig günstiger. Zu beachten ist bei der Evaluation, dass ein Unternehmen auf Kantonsebene immer mindestens 30 Prozent seines steuerbaren Gewinns vor Anwendung der Sonderregelungen versteuern muss.

Massnahmen für Aktienbesitzer

Für Aktienbesitzer erhöht sich die **Teilbesteuerung von privaten Dividendeneinnahmen** durch die STAF auf 70 Prozent beim Bund und auf mindestens 50 Prozent in den Kantonen; dies gilt allerdings nur bei einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital eines Unternehmens. Der **Gewinn aus dem Verkauf von Aktien** bleibt steuerfrei. Die Steuerbefreiung entfällt hingegen, wenn eine Person Aktien an eine von ihr beherrschte Gesell-

schaft verkauft. Für Aktiengesellschaften sind namentlich die Anpassungen beim **Kapitaleinlageprinzip** von Bedeutung: Unternehmen, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, können Reserven aus Kapitaleinlagen nur noch dann steuerfrei an ihr Aktionariat zurückzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten. Kaufen solche Unternehmen eigene Aktien zurück, so müssen sie Gewinnreserven mindestens im gleichen Umfang wie Reserven aus Kapitaleinlagen vernichten. Unternehmen, die viele offene Reserven ausweisen oder stille Reserven aufdecken können, sollten prüfen, ob die Ausschüttung einer grossen Dividende in diesem Jahr sinnvoll sein kann.

Die weitere Entwicklung beobachten

Die Umsetzung der Steuerreform in den Kantonen wird unterschiedlich gehandhabt und ist noch nicht verabschiedet. Es lohnt sich aber – insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Prozentsätze bei der Patentbox –, hierauf ein Auge zu haben bzw. rechtzeitig Ihren Treuhänder anzufragen.

TIPP

SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

TIPPS FÜR SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE

Vermeiden Sie als Selbstständiger unliebsame Folgen, indem Sie vor der Annahme eines grösseren Auftrags abklären, ob Sie sich nicht versehentlich in eine «Scheinselbstständigen»-Situation hineinmanövrieren.

Werner K. arbeitet als selbstständiger Plattenleger. Gelegentlich nimmt er Auftragsarbeiten eines befreundeten Generalunternehmers an. Als ihm dieser die Plattenlegerarbeiten für eine Wohnüberbauung anbietet, freut er sich. Er ist damit auf Monate hinaus ausgelastet. Aber nachdem die Arbeiten abgeschlossen sind, folgt die Ernüchterung: Der Generalunternehmer teilt ihm mit, dass die AHV seinen Status als Selbstständiger anzweifelt und die Zusammenarbeit prüfen wird – mit möglicherweise weitreichenden Folgen auch für Werner K.

Wo liegt das Problem?

Indem der Auftraggeber einen Selbstständigen beauftragt, spart er sich seinen Anteil an den AHV-Beiträgen – die der Selbstständige selber bezahlt – sowie weitere arbeitsvertragliche Verpflichtungen wie die obligatorische Versicherungspflicht bei Unfall. Hier besteht ein Risiko, weil Werner K. als Selbstständiger nicht zwingend eine Unfallversicherung abschliessen muss. Es gibt für ihn also gute Gründe, von Anfang an klare Verhältnisse zu schaffen.

Wer gilt als selbstständig?

Von einer Selbstständigkeit kann ausgegangen werden,

- wenn Sie Aufträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für selbst gewählte Kunden ausführen;
- wenn Sie über eine Arbeitsstätte mit branchenüblicher Einrichtung verfügen und das zu verarbeitende Material auf eigene Rechnung kaufen;
- wenn Sie das wirtschaftliche Risiko tragen und mittels einer eigenen Betriebshaftpflichtversicherung haften;
- wenn Sie selber über Zeitpunkt, Umfang und Ort der Arbeit bestimmen;
- wenn Sie einen Betrieb mit bedeutenden eigenen oder gemieteten Betriebsmitteln führen.

Ob Werner K. im Einsatz für den Generalunternehmer als Selbstständigerwerbender gilt, wird im Einzelfall geprüft und gilt jeweils nur für die konkret ausgeübte Tätigkeit. Die Entscheidung wird nach dem «überwiegenden» Merkmal vorgenommen. Falls Werner K. zum Arbeitnehmer umqualifiziert wird, hat das Folgen – für ihn und seinen Auftraggeber: Vor allem werden AHV/IV/EO- und allfällige Suva-

Beiträge fällig, ebenso Beiträge an die Familienausgleichskasse sowie der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung.



Nicht jeder, der selbstständig erwerbend scheint, ist es auch.

Klarheit schaffen

TIPP

Auch wenn Sie aus Sicht der Suva/kantonalen Ausgleichskasse grundsätzlich als Selbstständigerwerbender gelten, sollten Sie bei Aufträgen durch Dritte abklären, ob die Selbstständigkeit für diesen konkreten Auftrag ebenfalls gegeben ist, und die schriftliche Selbstständigkeitsbescheinigung dem Auftraggeber abgeben.

WELCHES ARBEITSZEITMODELL PASST ZU IHREM UNTERNEHMEN?

Für Arbeitnehmer gewinnen flexible Arbeitszeiten an Bedeutung. Ein wichtiger Treiber sind neue Ansprüche an die individuelle Balance zwischen Privat- und Berufsleben. Die KMU sind gefordert.

Ob alleinstehend und jung, Eltern mit Kleinkindern, Wiedereinsteigerin oder bereits mit der Pensionierung am Horizont – die Ansprüche von Arbeitnehmern an die Gestaltung ihrer Arbeitszeit sind heute sehr vielfältig. Sie verändern sich mit der jeweiligen Lebenssituation und sollen eine gute Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ermöglichen. Als Unternehmer fährt man am besten, wenn man diese Entwicklung aktiv gestaltet – so wie sie zum eigenen Unternehmen am besten passt.

Verschiedene Ansätze prüfen

Die einfachste Variante einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung sind **Gleitzeitmodelle**. Sie definieren eine Kernarbeitszeit, die alle einhalten müssen. **Teilzeitmodelle** lassen eine weitere Flexibilisierung zu. Sie ermöglichen unterschiedlichste Kombinationen von Arbeits- oder Halbarbeitstagen. Als weitere Variante bietet sich **Jobsharing** an, bei dem sich zwei Arbeitnehmer eine Stelle teilen und sich idealerweise weitgehend eigenverantwortlich organisieren. Das Modell der **Jahresarbeitszeit** eignet sich gut für Unternehmen mit saisonal schwankender Arbeitsbelastung. Aus Arbeitnehmersicht ist es aber generell attraktiv: beispielsweise ermöglicht es Eltern, ihre Arbeitszeit nach den Schulferien auszurichten und so ohne zusätzliche Fremdbetreuung auszukommen. Ein Ansatz, der an Bedeutung gewinnt, ist **Homeoffice**. Er ermöglicht es Mitarbeitenden, deren Tätigkeit dafür infrage kommt, teilweise zu Hause zu arbeiten, um z.B. Erziehungsaufgaben und Erwerbstätigkeit unter einen Hut zu bringen.

Je flexibler ein Arbeitszeitmodell ist, umso mehr braucht es begleitende Regelwerke. Diese müssen alle wesentlichen Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmern berücksichtigen und die Handhabung möglichst konkret definieren.

Betriebliche Notwendigkeiten

Jedes Unternehmen, das eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeiten in Betracht



Homeoffice erleichtert es zuweilen, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen.

zieht, muss sich mit ein paar Grundsatzfragen befassen: Wie weit besteht bei den Mitarbeitenden Bedarf? Machen es flexiblere Arbeitszeiten – als Bestandteil attraktiver Anstellungsbedingungen – im Branchenumfeld vielleicht einfacher, qualifiziertes Personal zu finden und zu halten? Wie viel Spielraum lassen die Tätigkeiten des Unternehmens und die Abläufe für mehr Flexibilität bei den Arbeitszeitmodellen? Und welches Arbeitszeitmodell – oder welche Kombination davon – passt am besten?

Wie in jedem Veränderungsprozess braucht es eine sorgfältige Analyse- und Planungsphase. Wichtig ist auch, die Mitarbeitenden früh und möglichst aktiv einzubeziehen und transparent zu informieren. Auch der

Beizug von Spezialisten, die Know-how, Entlastung und eine Aussensicht einbringen, kann zum Erfolg beitragen.

Moderner Arbeitgeber

Eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten bringt Vorteile auf beiden Seiten. Arbeitnehmer, welche die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeitszeit flexibel einzuteilen, sind zufriedener, motivierter und effektiver. Darüber hinaus schärfen Sie als Arbeitgeber mit fortschrittlichen Anstellungsbedingungen das Image Ihres Unterneh-

mens und verschaffen sich positive Argumente im Kampf um die besten Fachkräfte.

Gesetzliche Leitplanken

TIPP

Die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften des Arbeitsgesetzes gelten auch für flexible Arbeitszeitmodelle. So darf pro Woche nicht mehr als 45 bzw. 50 Stunden (je nach Betrieb) gearbeitet werden. Wird die Höchstarbeitszeit überschritten, leistet der Arbeitnehmer keine Überstunden, sondern Überzeit. Pro Kalenderjahr sind insgesamt maximal 170 Stunden bzw. 140 Stunden Überzeit erlaubt. Gemäss Arbeitsgesetz sind zeitlich beschränkte Ausnahmen möglich. Auch für die täglichen Arbeits- und Ruhezeiten gelten gesetzliche Regeln.

Hilfe bei der Evaluation

TIPP

Die Staatskanzlei des Kantons Bern stellt mit ihrer «Tool-Box Teilzeit» interessante Materialien zur Verfügung: beispielsweise einen Fragebogen, mit dem man analysieren kann, ob eine Tätigkeit auch in Teilzeit oder im Jobsharing ausgeübt werden kann. www.sta.be.ch

MEHRWERTABGABE NIMMT FORM AN

Durch Auf-, Um- oder Einzonungen gewinnen (private) Grundstücke an Wert. Das Raumplanungsgesetz verlangt, dass solche Mehrwerte ausgeglichen werden. Noch nicht alle Kantone haben diese Aufgabe gelöst.

Es ist den Kantonen in einem bestimmten Rahmen überlassen, wie sie die Mehrwertabgabe ausgestalten. Das läuft nicht überall reibungslos. Die Regelungen von Luzern und Schwyz genügen den Mindestanforderungen des Bundes noch nicht. Sie müssen nachbessern und un-



Steigt mit einer Umzonung die Ausnützungsziffer, entsteht ein Mehrwert.

terliegen seit dem 1. Mai 2019 einem Einzonungsstopp. Im Kanton Zürich rückt die Lösung näher: Es zeichnet sich ab, dass die Gemeinden für Auf- und Umzonungen eine Abgabe von bis zu 40% auf den Mehrwert erheben dürfen, für Einzonungen von neuem Bauland soll die Abgabe 20% des Mehrwerts betragen. Der Entscheid des Kantonsrats steht noch aus.

Im Kanton Zug haben die Stimmberechtigten die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) am 19. Mai 2019 gutgeheissen. Das revidierte PBG erfüllt u.a. mit einer Mehrwertabgabe von 20% auf Einzonungen alle Vorgaben des Bundes. Es bietet neu Gemeinden auch die Möglichkeit, mit einer Anpassung der Bauordnungen eine Mehrwertabgabe von ebenfalls 20% des Bodenmehrwerts bei Umzonungen, Aufzonungen sowie Bebauungsplänen mit erheblicher Erhöhung der Ausnützung einzuführen. Die Gesetzesrevision ist seit dem 1. Juli 2019 in Kraft.

RÜCKERSTATTUNG DER MWST AUF DEN BILLAG-GEBÜHREN

Das Bundesgericht hat entschieden, dass auf die Empfangsgebühren für Radio und TV keine Mehrwertsteuer erhoben werden darf. Nun muss der Bund Steuern an die Haushalte zurückbezahlen.

Rund 165 Millionen Franken, die der Bund an Mehrwertsteuern einkassiert hat, sollen zurückbezahlt werden. Das wären 50 Franken für jeden der 3,4 Millionen Haushalte. Dies schlägt der Bundesrat in seinem Entwurf zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen vor. Falls das Parlament einer pauschalen Vergütung zustimmt, können die Gutschriften voraussichtlich im Jahr 2021

ausgeführt werden. Die Gutschrift soll auf einer Gebührenrechnung der Erhebungsstelle Serafe erfolgen.

Für die Unternehmen ist aus Sicht des Bundesrats eine pauschale Vergütung nicht angezeigt. Die meisten von ihnen konnten die Vorsteuer abziehen und haben keine wirtschaftliche Einbusse erlitten. Die anderen Unternehmen können ihre individuellen Ansprüche weiterhin gegenüber dem BAKOM geltend machen.

PECH IM AUSLAND?

Damit aus der schönsten Zeit des Jahres nicht die kostspieligste wird: Prüfen Sie vor Reiseantritt, welche Kosten durch die Unfall- und die Krankenversicherung gedeckt sind.

Arbeitnehmer sind über die Unfallversicherung ihres Arbeitgebers auch gegen Freizeitunfälle im Ausland versichert – wenn sie mehr als acht Stunden pro Woche arbeiten. Liegt Ihr Pensum darunter, empfiehlt sich eine Unfallzusatzversicherung über Ihre Krankenkasse. Allerdings fallen auch dann die Kosten in Höhe der von Ihnen gewählten Franchise sowie eine Selbstbeteiligung an.

Die obligatorische Unfallversicherung übernimmt in EU-/EFTA-Ländern die gleichen Leistungen wie die dortige lokale obligatorische Krankenkasse für die Einwohner. Aber aufgepasst: Insbesondere in den USA, in Kanada und in Japan können die Kosten für eine Behandlung schnell das Doppelte bis das Dreifache betragen.



TIPPS

- Nehmen Sie auf Reisen die Versicherungskarte der Krankenkasse mit.
- Prüfen Sie vor Reiseantritt Ihren Versicherungsschutz und schliessen Sie allenfalls eine Zusatzversicherung ab. Diese sollte die unlimitierte Kostenübernahme von Heilungskosten sowie von Rücktransporten in die Schweiz beinhalten.
- Bewahren Sie Rechnungen und Quittungen gut auf und lassen Sie sich Röntgenbilder, Arztberichte usw. aushändigen.

Herausgeber

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich

Erscheinungsweise: 3 x jährlich

Haben Sie Fragen zu den behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich an einen Treuhandprofi und achten Sie bei der Wahl auf das Signet TREUHAND|SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

www.treuhanduisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband